

Kanton Solothurn
Gemeinde Langendorf

Änderung Bauzonenplan / Gesamtplan
- Aufhebung Quellenschutzzone Weihermatt
- Umzonung GB Nr. 444, 815 und Teile von 440, 677 und 678

Änderung Erschliessungsplan
Strassen- und Baulinienplan

Ergänzung Zonenreglement

Situation 1:2000

Öffentliche Auflage vom 20. Mai 2011 bis 20. Juni 2011

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langendorf genehmigt durch Beschluss vom 12. September 2011

Der Gemeindepräsident: *[Signature]*
Der Gemeindevorsteher: *[Signature]*

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 2012 / 388 vom 28. Februar 2012

Der Staatsschreiber: *[Signature]*

Publikation im Amtsblatt Nr. 9 vom 2. März 2012

Plan Nr.	9024.10 - 302
Datum	15. April 2011
Anmerkungen	A: B: C:
Format	70 x 105
Gezeichnet	pp
Freigabe	<i>[Signature]</i>
Datell	019024-10101-Änderung.dgn
WAM INGENIEUR AG	WAM Planer und Ingenieure AG Pionierstrasse 2 4502 Solothurn T +41 (0)32 625 27 27 F +41 (0)32 625 27 00 (Fax) wam-ao@wam-ing.ch www.wam-ing.ch
WAM INGENIEUR AG	Münzstrasse 10 3008 Bern T +41 (0)31 328 43 43 F +41 (0)31 328 43 26 (Fax) wam-bw@wam-ing.ch 308-Zertifikat ISO 9001

LEGENDE

Genehmigungsinhalt Bauzonenplan / Gesamtplan

	Gebiet mit speziellen Schutzauflagen "Weihermatt" innerer Bereich (1)	II
	Gebiet mit speziellen Schutzauflagen "Weihermatt" äusserer Bereich (2)	II
	Wohnzone zweigeschossig (W 1-2)	II
	Wohnzone zweigeschossig mit reduzierter Gebäudehöhe (W 1-2 R)	II
	Wohnzone dreigeschossig mit reduzierter Gebäudehöhe (W 3 R)	II
	Grünzone	II
	Quell- und Grundwassererschütztezone Weihermatt entfällt	

Orientierungsinhalt Bauzonenplan / Gesamtplan

	Wohnzone zweigeschossig (W 1-2)	II
	Wohnzone zweigeschossig mit reduzierter Gebäudehöhe (W 1-2 R)	II
	Wohnzone dreigeschossig (W 3)	II
	Wohnzone dreigeschossig mit reduzierter Gebäudehöhe (W 3 R)	II
	Kernzone (K)	III
	Gewerbe- und Wohnzone I (GW I)	III
	Gewerbezone	III
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA)	III
	Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht mit Anforderungen gemäss §17 und Nummer der bestehenden Gestaltungspläne	II
	Grünzone	
	Wald	
	Waldgrenze gemäss Art. 13 WaG festgelegt	
	Landwirtschaftszone	
	Landchaftsschutzzone	
	Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft	
	Aufstufung Empfindlichkeitsstufe	
	Hecken, Uferbestockungen, geschützt	
	Gewässer	
	Kulturobjekte geschützt	
	Kulturobjekte erhaltenswert	

Genehmigungsinhalt Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan

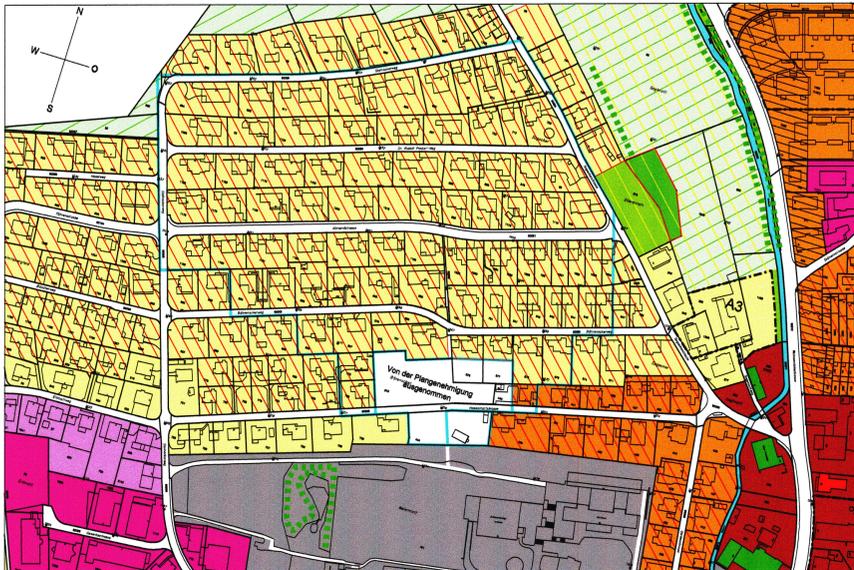
	Öffentliche Strassen
	Öffentliche Fusswege
	Baulinie

Orientierungsinhalt Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan

	Öffentliche Strassen
	Öffentliche Fusswege
	Baulinie
	Kantonale Baulinien
	Hecken
	Feldgehölz
	Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht

Bauzonenplan / Gesamtplan

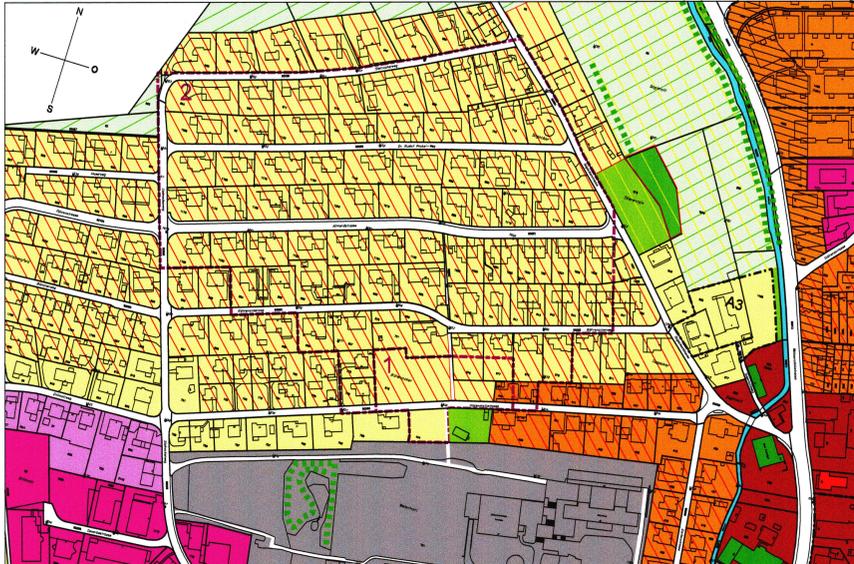
RRB Nr. 2000/405 vom 22. Februar 2000 (nur Orientierung)



Genehmigungsinhalt der Auflage Bauzonenplan / Gesamtplan

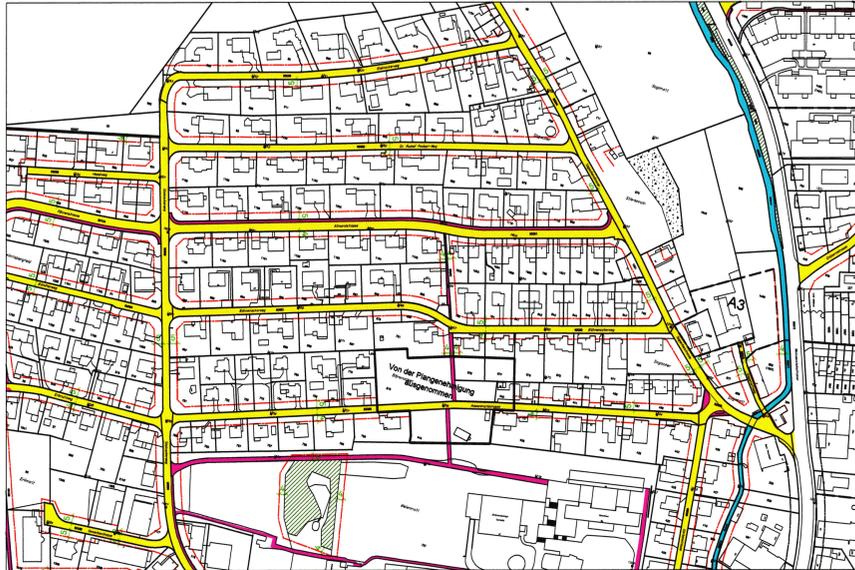


geänderter Bauzonenplan / Gesamtplan



Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan

RRB Nr. 2000/405 vom 22. Februar 2000 (nur Orientierung)



Genehmigungsinhalt der Auflage Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan



geänderter Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan



Das Zonenreglement der Gemeinde Langendorf wird wie folgt ergänzt:

Ergänzung § 21 Zonenreglement (Grünzone)
Ergänzung Abs. 2 und 4

§ 21	Grünzone
1	Nutzung Die Grünzone umfasst naturnahe Garten- oder Grünanlagen zur Gliederung des Siedlungsgebietes sowie zur Freihaltung besonderer Landschaftselemente im Siedlungsgebiet. Extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Parkplätze sind nicht zulässig. Die Grünzone im Quartier Lengmatt – Trittbachhof dient als gemeinschaftlich nutzbarer Aussenraum und Erholungsbereich für das angrenzende Baugebiet. In der Grünzone "Weihermatt" sind ausschliesslich Bauten und Anlagen zugelassen, welche der Wasserversorgung dienen. Im Quartier Lengmatt – Trittbachhof dürfen zudem Bauten zu Erholungs- und Freizeitzwecken bis zu 4 m an das Ufergehölz des Wildbaches erstellt werden. Wege dürfen nicht asphaltiert werden.
3	Terrainveränderungen Terrainveränderungen, Aufschüttungen und Ablagerungen sind nicht zulässig.
4	Hinweise In Hecken und Feldgehölzen, an oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von 3 m Breite entlang von diesen Objekten dürfen Pflanzenschutzmittel, Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse nicht verwendet werden (Stoffverordnung vom 9. Juni 1986, Anhänge 4.3 und 4.5). In der Grünzone "Weihermatt" ist als Bodennutzung ausschliesslich Graswirtschaft mit Gründüngung zugelassen.
5	Empfindlichkeitsstufe ES III

Ergänzung Abschnitt 3 Zonenreglement (Spezielle Zonenvorschriften)

§ 17 ^{bis} (neu)	Gebiet mit speziellen Schutzauflagen "Weihermatt"
1	Zweck Das Gebiet mit speziellen Schutzauflagen "Weihermatt" schützt die dort gefasste Quelle gegen alle schädlichen Einflüsse, welche die Schüttungsmenge oder die Wasserqualität beeinträchtigen könnten. Die Ausdehnung des Gebietes mit speziellen Schutzauflagen entspricht dem Umfang der gesamten ehemaligen Quellerschützone, ohne Fassungsgebiet (ehemalige Schutzzone S1). Die Bestimmungen sollen eine allfällig notwendige zukünftige Nutzung des Quellwassers langfristig sicherstellen.
2	Nutzung Grundnutzung Wohnzonen W 1-2 / W 1-2 R / W 3 R
3	Spezielle Vorschriften Es gelten die folgenden Nutzungsbeschränkungen: Im gesamten Gebiet (Bereiche 1 und 2) sind Grundwasserentzungen zu Heiz- und Kühlzwecken sowie erdverlegte Lagerbehälter und Rohrleitungen mit wasserführenden Flüssigkeiten verboten. Erdsondenbohrungen bedürfen eines geologischen Gutachtens und sind entsprechend fachlich zu begleiten. Für den Bereich 1 (ehemalige Schutzzone S2) gelten zusätzlich folgende Bestimmungen: - Die Fundationskote darf an keinem Punkt tiefer als 2.5 Meter unter CK Terrain liegen. Ist eine grössere Einbindetiefe vorgesehen, sind mit einem Baugrundgutachten nachzuweisen, dass die grundwasserführende Schicht mindestens 1 Meter unter vorgesehener UK Bodenplatte liegt. - Das Meteorwasser muss über die bewachsene Bodenschicht versickert werden. Ist dies nicht möglich, ist es aus dem Bereich heraus abzuleiten.